

BUSSGELDBESCHEID (EINSPRUCH)

Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist (2 Wochen) beginnt am Tage der Zustellung. Der Betroffene hat die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Frist, die Tatsachen und Beweismittel zu benennen. Nimmt die Behörde den Bußgeldbescheid trotz Einspruch nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Achtung !

Widersprüche/Einsprüche können nicht per E-Mail eingelegt werden !

Per Mail eingegangene Widersprüche werden nicht anerkannt !

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Abteilung Bußgeldstelle

ANSPRECHPARTNER

André Elchlep

Email:

bussgeldstelle@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-883

zum Kontaktformular

Rechtsgrundlagen (allgemein)

→ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten